

# Wochenblatt

für  
Reichenbrand, Siegmars, Neustadt und Rabenstein.

Dieses Blatt wird an jede Haushaltung der obigen Gemeinden unentgeltlich vertheilt.

№ 50.

Sonnabend, den 17. Dezember

1904.

Er scheint jeden Sonnabend Nachmittags.  
Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Belzmühlenstraße 47D), sowie von den Herren J. Dehser, Barbier Rirsch in Reichenbrand, Buchhändler Clemens Bahner in Siegmars und Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und pro 1spaltige Corpussseite mit 10 Pfg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

## Gemeindeabgaben.

Am 1. Dezember a. c. wird der IV. Termin der **Gemeindeabgaben** und des **Schulgeldes** auf 1904 fällig.

Der unterzeichnete Gemeindevorstand macht dies mit dem Bemerkten hierdurch bekannt, daß nach Ablauf der für die Bezahlung zugelassenen 14tägigen Frist gegen Säumlige das Mahn- bez. Pfändungsverfahren eingeleitet werden wird.

Reichenbrand, den 30. November 1904.

Der Gemeindevorstand.  
Fogel.

## Bekanntmachung.

Am 1. Dezember wird der IV. Termin der diesjährigen **Rente** fällig und ist spätestens bis zum

15. Dezember d. J.

an die hiesige Ortssteuereinnahme zu bezahlen.

Reichenbrand, am 30. November 1904.

Der Gemeindevorstand.  
Fogel.

## Sparkasse Siegmars.

Wir haben beschlossen, die Zinsen für Spareinlagen bereits vom 10. Dezember ds. J. ab

zur Auszahlung zu bringen.

Da der Andrang bei hiesiger Sparkasse Anfang Januar erfahrungsgemäß ein nicht unbedeutender ist, bitten wir zur Erleichterung und schnelleren Abfertigung von der getroffenen Einrichtung ausgiebigen Gebrauch zu wollen.

Siegmars, am 30. November 1904.

Die Sparkassenverwaltung.  
Klinger.

## Bekanntmachung.

Am 16. Dezember wird der IV. Termin der diesjährigen **Rente** fällig und ist spätestens bis zum

24. Dezember d. J.

an die hiesige Ortssteuereinnahme bei Vermeidung **zwangsweiser Beitreibung** zu bezahlen.

Rabenstein, am 15. Dezember 1904.

Der Gemeindevorstand.  
Wilsdorf.

Nachstehende Bekanntmachung der königlichen Amtshauptmannschaft wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Rabenstein, am 15. Dezbr. 1904.

Der Gemeindevorstand.  
Wilsdorf.

Reichenbrand, am 15. Dezbr. 1904.

Der Gemeindevorstand.  
Fogel.

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß infolge des mit dem Winterhalbjahr-Beginn veränderten Schulstundenplans die Kinder vielfach nicht unter Beobachtung der festgesetzten zweistündigen Mittagspause und der einstündigen Pause zwischen Nachmittagsunterricht und Arbeitszeit beschäftigt werden.

Die königliche Amtshauptmannschaft nimmt daher erneut Veranlassung,

die nachstehende Bekanntmachung anderweit zur öffentlichen Kenntnis zu bringen und die beteiligten Gewerbetreibenden zur genauen Befolgung der einschlägigen Bestimmungen anzuhalten.

Gleichzeitig werden der Herr **Bürgermeister zu Zwönitz** und die Herren **Gemeindevorstände des Bezirkes** hiermit angewiesen, die genaue Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in den in Frage kommenden gewerblichen Betrieben zu überwachen und etwaige vorgefundene Zuwiderhandlungen anher anzuzeigen.

Chemnitz, am 30. November 1904.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

gez. Dr. Morgenstern.

Wstlg.

1843 C.

## Kinderarbeiten in gewerblichen Betrieben betreffend.

Nach den bisher bei den vorgenommenen Revisionen der Gewerbebetriebe gemachten Erfahrungen wird von den beteiligten Gewerbetreibenden noch fast ausschließlich gegen die Vorschriften des Gesetzes vom 30. März 1903, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben — Reichsgesetzblatt Seite 113 — verstoßen.

Die in Frage kommenden Gewerbetreibenden werden daher auf die genaue Beachtung dieser Vorschriften hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Wenn die königliche Amtshauptmannschaft bisher die Praxis geübt hat, die Gewerbetreibenden bei vorgefundenen Zuwiderhandlungen zunächst zu verwarnen, so wird sie künftig jede festgestellte Gesetzeswidrigkeit bei der königlichen Staatsanwaltschaft unmissverständlich zur Anzeige bringen.

Mit Rücksicht auf die vorgefundenen Zuwiderhandlungen wird insbesondere auf nachstehende Vorschriften aufmerksam gemacht.

**Die Beschäftigung von Kindern** — eigenen und fremden — ist untersagt: in Fabriken, bei Bauten aller Art — sowohl Hochbauten wie Tiefbauten —, im Betriebe von Ziegeleien, Bräuhäusern und Gruben, auch wenn sie nur vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, in Werkstätten, in denen durch **elementare Kraft** — Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w. — bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, beim Steinlopfen, im Schornsteinfegergewerbe, in dem mit dem Expeditionsgebiete verbundenen Fuhrwerksbetriebe, beim Mischen und Malen von Farben, beim Arbeiten in Kellereien und im Betriebe der in dem Verzeichnisse, welches dem oben gedachten Gesetze angefügt ist, aufgeführten Werkstätten.

Im Betriebe von sonstigen Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben dürfen **fremde Kinder unter 12 Jahren** und **eigene Kinder unter 10 Jahren** nicht beschäftigt werden.

Als Werkstätten im Sinne des Kinderbeschäftigungsgesetzes gelten neben den Werkstätten im Sinne der Gewerbeordnung auch Räume, die zum Schlafen, Wohnen oder Kochen dienen, wenn darin gewerbliche Arbeit verrichtet wird, sowie im Freien gelegene gewerbliche Arbeitsstellen.

Die Beschäftigung von Kindern über 12 bez. 10 Jahren darf nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterricht stattfinden. Um Mittag ist den Kindern eine mindestens **stündige Pause** zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst **1 Stunde** nach beendeterm Unterrichte beginnen.

Die Beschäftigung fremder Kinder darf nicht länger als 3 Stunden und während der Schulferien nicht länger als 4 Stunden täglich dauern.

Sollen fremde Kinder in gewerblichen Betrieben beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde — Bürgermeister, Gemeindevorstand — eine **schriftliche Anzeige** zu machen. In der Anzeige sind die Betriebsstätte des Arbeitgebers, sowie die Art des Betriebes anzugeben.

Die Beschäftigung eines fremden Kindes ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine **Arbeitskarte** eingehändigt ist.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die Ortspolizeibehörde — Bürgermeister, Gemeindevorstand — desjenigen Ortes, an welchem das Kind zulezt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, kostenfrei ausgestellt.

Chemnitz, den 26. Januar 1904.

Königliche Amtshauptmannschaft.

gez. Dr. Hallbauer.

## Sitzung des Gemeinderates zu Rabenstein

am 13. Dezember 1904.

- 1., wird von verschiedenen Eingängen Kenntnis genommen;
- 2., in einigen Armentsachen die erbetene Unterstützung bewilligt, bez. die Kosten für die Aufnahme in die Krankenstation genehmigt;
- 3., die Anfuhr von 178 cbm Steinen zur Straßenunterhaltung, ev. auch ein noch größeres Quantum, falls der Bauauschuß dies für notwendig erachtet, beschlossen;
- 4., die Bedürfnisfrage zu zwei Schankkonzessionsgesuchen einstimmig bejaht;
- 5., die Beantwortung einer Beschwerde nach dem Erörterungsergebnis gutgeheißen;
- 6., eine Straßenbauaufsicht bestellt, auch beschlossen, einen Unternehmer zu Straßenunterhaltungsbeiträgen heranzuziehen;
- 7., wird das Gesuch der Gemeinde Rottluff, um Errichtung eines eigenen Standesamts, jedoch unter

gewissen Bedingungen und Voraussetzungen, befürwortet;

8., den Sparkassenbeamten aus den Sparkassenüberschüssen eine Entschädigung bewilligt;

9., ein Anlagen-Rekurs nach dem altentkundigen Ergebnis erledigt;

10., wird die Wahl eines Kassenboten und Exponenten vorgenommen, jedoch werden daran noch gewisse Bedingungen geknüpft.

## Wertliches.

**Reichenbrand.** Wie alljährlich, so veranstaltet auch heuer der hiesige Männergesangsverein in Wendlers Gasthaus ein großes Gesangskonzert, und zwar diesmal unter gütiger Mitwirkung des Herrn Kantor Krause, sowie des hiesigen Kirchenchors. Das Konzert wird eingeleitet mit „Der 24 Psalm“ von Jul. Otto; das Programm weist ferner außer zwei größeren humoristischen Gesangsstücken noch eine Reihe vortrefflicher Nummern auf. Der Reinertrag des Konzerts soll dem Fond zur Unterstützung hilfsbedürftiger Säng-

überwiesen werden; schon aus diesem Anlaß ist ein recht starker Besuch erwünscht.

Bei der am 1. Dezember d. J. im hiesigen Ort vorgenommenen Viehzählung wurden insgesamt 87 Pferde, 331 Rinder, 207 Schweine, 53 Ziegen gezählt.

**Rabenstein.** Der Dramat. Verein „Thalia“ hier selbst veranstaltet am 1. Weihnachtsfeiertag im Gasthaus zum Goldenen Löwen abermals eine Theater-Vorstellung und zwar kommt zur Aufführung: „Der Fackelzug von Cremona“, Schauspiel in 4 Akten von Hieppe. Der Reinertrag soll den hiesigen Frauenvereinen Abteilung A und B in gleichen Teilen als Beihilfe zur Christbescherung armer bedürftiger Orts-einwohner zufließen. In Anbetracht des guten Zwecks wäre es recht zu wünschen, daß sich der strebsame Verein, welcher sich die Aufgabe gemacht hat, die Kunst der Dramatik aus langem Schlummer zu neuem Leben zu erwecken und zu fördern, wiederum eines recht zahlreichen Besuches erfreuen könnte, um die beiden Frauenvereine in ihren Liebeswerken unterstützen zu können. Der Verein „Thalia“ hat seit 8 Monaten über 120 Mk. für wohltätige Zwecke gestiftet.